

Datum: 23.04.2025

Debitoren-Nr.:

Einladung zur

Generalversammlung des Sächsischen Rinderzuchtverbandes e. G. (SRV) und

Hauptversammlung des Sächsischen Landeskontrollverbandes e. V. (LKV)

am Dienstag, dem 13. Mai 2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr beim

LKV, August-Bebel-Straße 6, 09577 Niederwiesa

Für eine reibungslose Organisation und Durchführung der Veranstaltung ist Ihre verbindliche **Anmeldung bis zum 09. Mai 2025, 12.00 Uhr** notwendig. Nutzen Sie hierfür bitte den Link oder den QR-Code.

www.lkvsachsen.de/service/veranstaltungen/



Alternativ nutzen Sie bitte das angehängte **Anmeldeformular (Anlage 1)** und senden dieses an uns zurück.

Auch in diesem Jahr führen wir unsere Versammlung gemeinsam mit dem Sächsischen Rinderzuchtverband e.G. (SRV) durch.

- Für die Mitglieder des LKV sind nur die schwarz gedruckten Tagesordnungspunkte relevant.
- Die in hellgrauer Schrift gedruckten Tagesordnungspunkte betreffen die Generalversammlung des SRV und sind zur besseren Orientierung eingefügt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Übergabe an den Tagungsleiter (**Herr Torsten Schlunke, Vorsitzender SRV**)
2. Feststellung der gemeinsamen Tagesordnung und Wahl eines Versammlungsleiters
3. Grußwort Frau Annett Bugner, Leiterin Referat 35 Tierische Erzeugnisse, Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
4. Bericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss 30. September 2024 des SRV e.G. sowie der Geschäftsentwicklung der MASTERRIND GmbH
5. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2023/24
6. Bericht des Aufsichtsrates
 - a. über seine Geschäftstätigkeit gemäß § 38 Abs. 1 GenG
 - b. über die gesetzliche Prüfung gemäß § 53a GenG
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2023/24
8. Beschluss über die Ergebnisverwendung
9. Entlastung für das Geschäftsjahr 2023/24
 - a. Vorstand
 - b. Aufsichtsrat
10. Wahlen
 - a. Wahl des Wahlleiters
 - a. zum Vorstand
 - b. zum Aufsichtsrat
11. Geschäftsbericht LKV 2024
12. Bericht des Vorstandes LKV 2024
13. Jahresabschluss LKV 2024
 - Vorstellung des Berichtes zur Prüfung der Rechnungslegung
 - Ergebnis Kassenprüfung
 - Diskussion zum Jahresabschluss
 - Feststellung und Genehmigung der Rechnungslegung bzw. des Jahresabschlusses für das Kalenderjahr, des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
14. Satzungsänderung LKV (siehe Anlage 2 LKV)
 - Vorstellung der geplanten Änderungen

- Diskussion
- Beschlussfassung

Mittagspause

15. Fachvorträge
„Deutschland, deine Kälber und Kühe – warum geben wir uns mit Mittelmaß zufrieden?“
Johannes Kordese, Kälberblogger und Aufzuchtspezialist
16. Verschiedenes
17. Schlusswort (**Herr Jan Gumpert, Vorsitzender LKV**)

Ab **9.00 Uhr** bieten wir ein kleines **Frühstück** an. Weiterhin wird ein **Mittagessen** gereicht.

Hinweis: Bitte bringen Sie die Einladung zur Hauptversammlung mit und legen Sie diese am Einlass zur Legitimation Ihrer Teilnahme vor.



Jan Gumpert
Vorsitzender LKV



Prof. Dr. Jörg Hilger
Geschäftsführer LKV

Anlagen

- Anlage 1 Anmeldeformular
- Anlage 2 TOP 13 Satzungsänderung LKV

Anlage 1

Anmeldeformular Teilnehmer

zur Generalversammlung des Sächsischen Rinderzuchtverbandes e. G. und zur Hauptversammlung des Sächsischen Landeskontrollverbandes e. V. am 13. Mai 2025 beim Sächsischen Landeskontrollverband e. V., August-Bebel-Str. 6, 09577 Niederwiesa.

Eine schriftliche Anmeldung entfällt, wenn Sie sich online unter www.lkvsachsen.de/service/veranstaltungen/ anmelden!

Mitglied im Sächsischen Rinderzuchtverband e. G.
 Sächsischen Landeskontrollverband e. V.

Betrieb: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Debitorennummer LKV: _____

Name Teilnehmer: _____

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per Email an luzie.gruetznergl@rizu.de oder per Fax an 037206 87230.

Anlage 2

TOP 13 Satzungsänderung LKV

Anbei finden Sie eine Synopse zu den vorgeschlagenen zwei Satzungsänderungen. Die Spalte „Version vom 27.01.2022“ gibt den aktuellen Satzungstand wieder. In der Spalte „Entwurf 13.05.2025“ sind die vorgeschlagenen Änderungen farblich markiert. Ergänzungen sind in grüner Schrift eingefügt, Streichungen sind rot formatiert und durchgestrichen. Zum besseren Verständnis der beabsichtigten Satzungsänderungen ist zudem eine Spalte Kommentar mit entsprechenden Erläuterungen beigefügt.

Vorschlag zur Streichung von § 8 (4)

Version vom 27.01.2022	Entwurf 13.05.2025	Kommentar
§ 8 Organe des Verbandes	§ 8 Organe des Verbandes	Erläuterungen
(1) Die Organe des Verbandes sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) der Vorstandsvorsitzende d) der Geschäftsführer (2) Der Vorstand ist mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Dies gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. (4) Alle zu wählenden ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder können letztmalig im Alter von 62 Jahren gewählt werden.	(1) Die Organe des Verbandes sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) der Vorstandsvorsitzende d) der Geschäftsführer (2) Der Vorstand ist mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Dies gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. (4) Alle zu wählenden ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder können letztmalig im Alter von 62 Jahren gewählt werden.	<ul style="list-style-type: none">- Aufgrund der Änderung der Arbeitswelt verschiebt sich der Eintritt in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze hinaus nach hinten.- Freiwillige Beschränkung bei der Kandidatenwahl durch Altersgrenze angesichts der demographischen Entwicklung unnötig einengend.- Zudem redundante Regelung, da Amtszeit des Ehrenamtes durch Folgendes weiterhin limitiert:<ul style="list-style-type: none">o den Wahlvorgang,o das Ausscheiden aus dem entsendenden Unternehmen § 10 (12).- Praxisbezug des Ehrenamtes und Kenntnisse der Probleme, Entwicklungen sowie Bedürfnisse der Mitgliedsbetriebe über § 10 (12) der Satzung stets gewährleistet.

Vorschlag zur Änderung von § 9 (4)

<p>Version vom 27.01.2022</p>	<p>Entwurf 13.05.2025</p>	<p>Kommentar</p>
<p>§ 9 Hauptversammlung</p>	<p>§ 9 Hauptversammlung</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur selbst ausgeübt werden.</p>	<p>(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur selbst ausgeübt werden. <i>Juristische Personen und Personengesellschaften können Mitarbeiter oder Organmitglieder zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach § 38 BGB ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht übertragbar und das Ausüben der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden. <ul style="list-style-type: none"> o Folge: Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person müssen bei der Hauptversammlung anwesend sein. - Von § 38 BGB darf in der Satzung aber abgewichen werden. - Um die Stimmabgabe an die realen Gegebenheiten anzupassen und unnötigen Diskussionen zu gefassten Beschlüssen vorzubeugen, wollen wir die Vorgaben für die Stimmabgabe ändern. - Dies geschieht mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung.